LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR — REINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,35 — GRUNDFLÄCHENZAHL

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

ED — NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG : ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN

ö — ÖFFENTLICH

p — PRIVAT

SPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

ZWECKBESTIMMUNG : REGENWASSERSICKERBECKEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN

FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONST. BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

ERHALTUNG VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BÖSCHUNG

PARZELLIERUNGSVORSCHLAG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Odenthal , DEN 06.11.1995

gez. Zimmermann ÖbVI.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS VOM 03.03.94 ÜBEREIN.

Odenthal , DEN 06.11.1995

gez. Zimmermann ÖbVI.

ENTWURF UND BEARBEITUNG :

Beratung Planung Bauleitung — Ingenieurbuero Feldmann GmbH — Beratender Ingenieur VBI

51588 Nümbrecht * Talstrasse 18 * Tel.: 02293/402-0 * Fax: 02293/402299

NÜMBRECHT, DEN 12.04.1995

gez. Feldmann

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.06.1989 AUFGESTELLT WORDEN.

ODENTHAL, DEN 14.06.1989

gez. Troche — BÜERGERMEISTER
gez. Falk — MITGLIED DES RATES

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 18.04.1995 BIS 19.05.1995 AUSGELEGEN.

ODENTHAL, DEN 22.05.1995

gez. Maubach — GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STIMMTE AM 29.03.1995 DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 (2) BauGB.

ODENTHAL, DEN 30.03.1995

gez. Troche — BÜERGERMEISTER
gez. Falk — MITGLIED DES RATES

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 BauGB IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 11.07.1995 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ODENTHAL, DEN 12.07.1995

gez. Troche — BÜERGERMEISTER
gez. Falk — MITGLIED DES RATES

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 26.04.1996 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 23.05.1996 . AZ.: 35.2.12-7601-44.96

KÖLN, DEN 23.05.1996

gez. Wagner

~~DER REGIERUNGSPRÄSIDENT~~ I.A. Bezirksregierung Köln

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BauGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM 19.06.1996 IN KRAFT GETRETEN.

ODENTHAL, DEN 19.06.1996

gez. Maubach — GEMEINDEDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN :
BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl.I S.2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28.04.1993 (BGBl.I S.622), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I S.132), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG–PlanZV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl.1991 S.58), § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN–WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG – BauO NW) VOM 26.06.84 (GV NW S.419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.06.1989 (GV NW 432) § 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN–WESTFALEN (GO NV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV NW S.124), VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG – BekanntmVO) VOM 07.04.1981 (GV NW s.224)

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖREN TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND EINE BEGRÜNDUNG.

GEMEINDE ODENTHAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 50
– HEIDERHOF –

Maßstab 1:500

GEMARKUNG UNTERODENTHAL
FLUR 3